

RAe Reinecke und Forst, Ebertplatz 10, 50668 Köln

Datum: 22.05.2026

Unser Zeichen: 315-256/25 r-ER

Anwaltsbüro am Ebertplatz
Rechtsanwält*innen in Bürogemeinschaft

Eberhard Reinecke
Fachanwalt für Miet- und WEG-Recht
Fachanwalt für Urheber- und Medienrecht

Sven Tamer Forst
Fachanwalt für Miet- und WEG-Recht
Fachanwalt für Urheber- und Medienrecht

Sibylle Krenzel
Fachanwältin für Strafrecht

Jakob Kreuzer, LL. M.
Rechtsanwalt

Ebertplatz 10
50668 Köln

Telefon: (0221) 921513-0
Telefax: (0221) 921513-9

info@anwaltsbuero-ebertplatz.de

www.anwaltsbuero-am-ebertplatz.de

LG Fach: 1647

**Stellungnahme zum Ergebnis des Verfahrens
Brinkmann ./. Klinikum Lippe GmbH**

Aufgrund der Veröffentlichung in der Tagespresse (Lippische Zeitung) halten wir es für sinnvoll, den Prozessausgang sachlich zu kommentieren. Nach unserer Auffassung war die Berufung in wesentlichen Punkten erfolgreich. Damit sich davon jeder ein Bild machen kann, fügen wir in der Anlage den Tenor des erstinstanzlichen Urteils des Landgerichtes Detmold bei, sowie den Vergleichsvorschlag des Oberlandesgerichtes Köln, der mittlerweile von beiden Parteien angenommen worden ist. In dem Tenor des Urteils des Landgerichtes Detmold haben wir die Passagen gelb gezeichnet, die auch nach dem Vergleich noch Bestand haben, wobei allerdings ohnehin neben dem Vergleich das Urteil des Landgerichtes Detmold keine eigenständige Wirkung hat.

Aus dem Dokument ist schnell zu erkennen, dass auch Walter Brinkmann in ganz wesentlichen Punkten obsiegt hat. Das gilt insbesondere für die vom Landgericht Detmold als Kern des Verbotes angesehene Untersagung „den Verdacht zu erwecken und/oder erwecken zu lassen, im Klinikum Lippe sei es aufgrund von Personalmangel und Überlastung des Personals zu mehreren Todesfällen gekommen“ Diese Formulierung eines Verbotes wäre uferlos und die Aufhebung dieses Verbotes ist weit über den Einzelfall hinaus eine wichtige Verteidigung der Meinungsfreiheit.

Statt des pauschalen Verbotes wie im Urteil des Landgerichtes Detmold, geht es nunmehr nur noch um einzelne Äußerungen von Herrn Brinkmann. Zwei dieser Äußerungen wird Herr Brinkmann nicht wiederholen, in einem Fall ging es vor allem um die Frage, ob in einem konkreten Fall eine Frau bei besserer Pflegeausstattung nicht hätte sterben müssen, bei der anderen Äußerung ging es um die Frage, ob die Initiative auch Beschwerdebriefe erhalten hatte, in denen nicht nur über schlechte Pflegesituation geklagt wurde, sondern auch mitgeteilt wurde, dass diese zum Tode geführt hat.

Uneingeschränkt als zulässige Meinungsäußerung hat das Oberlandesgericht Köln hingegen die pauschale Bestätigung der Frage des Interviewer angesehen, wie aber auch die Äußerung von Walter Brinkmann über den Tod eines zwölfjährigen Mädchens.

Die Kosten für die Abmahnung von knapp 500 € werde auf gut 120 € reduziert.

Dass auch das Oberlandesgericht von einem erheblichen Teilerfolg von Herrn Brinkmann ausging, wird schon daran deutlich, dass jeder der Parteien ihre Kosten selber trägt und die Gerichtskosten geteilt werden.

Es ist immer schön, wenn beide Parteien mit dem Vergleich zufrieden sind. Es fragt sich dann immer nur, ob dieses Ergebnis nicht auch weniger kostenträchtig hätte erzielt werden können.

Eberhard Reinecke-Rechtsanwalt von Walter Brinkmann

Dem Beklagten wird es bei Meidung eines Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 €, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, untersagt, in Bezug auf die Klägerin durch die nachfolgend wiedergegebenen Formulierungen den Verdacht zu erwecken und/oder erwecken zu lassen, im Klinikum Lippe sei es aufgrund von Personalmangel und Überlastung des Personals zu mehreren Todesfällen gekommen:

„Am Klinikum Lippe stehen jetzt konkrete Vorwürfe im Raum: dass Personalmangel und Überlastung sogar für Todesfälle mitverantwortlich sein könnten, so berichtete der WDR. Das klingt schlimm. Walter, was kannst du uns darüber erzählen?

Ja, Elmar, ich kann das bestätigen. Also zum einen ist es so, dass eine ehemalige Krankenschwester, die als Leiharbeiterin im Klinikum Detmold gearbeitet hat, selbst eine Anzeige bei der Staatsanwaltschaft erstattet hat mit dem Hinweis, dass dort eine Patientin verstorben ist. Die hätte nicht sterben müssen, wenn ausreichendes Personal vorhanden gewesen wäre. Und es gibt einen weiteren Fall von einem zwölfjährigen verstorbenen Mädchen, der schon von der Staatsanwaltschaft verhandelt wurde, wo das Verfahren jetzt wieder neu aufgerollt wird. Auch da geht es um die Frage: War ausreichend Personal da? Und hat die Zusammenarbeit und die Kommunikation zwischen Arzt und Pflegekräften vernünftig funktioniert? Was wahrscheinlich zu verneinen ist. Jedenfalls haben diese Rahmenbedingungen offensichtlich etwas mit dem Tod dieses Mädchens zu tun. Darüber hinaus – wir sind ja immer mit ganz vielen Menschen aufgrund unserer verschiedensten Aktivitäten im Gespräch und wir kriegen auch ganz viel Anrufe oder Zuschriften – wird uns von Betroffenen immer wieder berichtet, dass die Verdachtsfälle da sind, dass Angehörige verstorben sind wegen Personalmangels und damit auch teilweise einhergehender fehlerhafter oder unzureichender Behandlung und Pflegebetreuung in dem Klinikum selbst.“

wenn dies geschieht wie in dem auf der Internetseite www.freie-radios.net verbreiteten Audio-Beitrag mit der Überschrift „Interview: Skandale am Klinikum Lippe. Todesfälle wegen Personalmangel? Krankenschwester zieht vors Arbeitsgericht. Umstrittener Klinik-Chef setzt Schertz Bergmann auf Kritiker an“ vom 08.06.2024, verlinkt auf der Internetseite <https://www.aktionsbuendnis-klinikumlippe.de/Aktuelles/> (Anlage K 9).

Der Beklagte wird weiter verurteilt, an die Klägerin 486,70 Euro jetzt 122,68 nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über den Basiszinssatz ab dem 22.09.2024 zu zahlen.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt der Beklagte.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 16.584,04 EUR vorläufig vollstreckbar.

15 U 261/25

2 O 187/24

Landgericht Detmold



Oberlandesgericht Köln Beschluss

In dem Rechtsstreit
Brinkmann ./.. Klinikum Lippe GmbH

schlägt der Senat den Parteien folgenden Vergleich vor:

„1. Der Beklagte verpflichtet sich ohne Anerkennung einer Rechtspflicht, gleichwohl rechtsverbindlich, es zu unterlassen, in Bezug auf die Klägerin wie folgt über Todesfälle im Klinikum Lippe zu berichten:

„Also zum einen ist es so, dass eine ehemalige Krankenschwester, die als Leiharbeiterin im Klinikum Detmold gearbeitet hat, selbst eine Anzeige bei der Staatsanwaltschaft erstattet hat mit dem Hinweis, dass dort eine Patientin verstorben ist. Die hätte nicht sterben müssen, wenn ausreichendes Personal vorhanden gewesen wäre.“

und/oder

„Darüber hinaus - wir sind ja immer mit ganz vielen Menschen aufgrund unserer verschiedensten Aktivitäten im Gespräch und wir kriegen auch ganz viel Anrufe oder Zuschriften - wird uns von Betroffenen immer wieder berichtet, dass die Verdachtsfälle da sind, dass Angehörige verstorben sind wegen Personalmangels und damit auch teilweise einhergehender fehlerhafter oder unzureichender Behandlung und Pflegebetreuung in dem Klinikum selbst.“

wenn dies geschieht wie in dem auf der Internetseite www.freie-radios.net verbreiteten Audio-Beitrag mit der Überschrift „*Interview: Skandale am Klinikum Lippe. Todesfälle wegen Personalmangel? Krankenschwester zieht vors Arbeitsgericht. Umstrittener Klinik-Chef setzt Schertz Bergmann auf Kritiker an*“ vom 8. Juni 2024, verlinkt auf der Internetseite <https://www.aktionsbuendnisklinikumlippe.de/Aktuelles/> (Anlage K 9).

2. Der Beklagte verpflichtet sich weiter, an die Klägerin 122,68 € zu zahlen.

3. Die Kosten des Rechtsstreits beider Instanzen werden gegeneinander aufgehoben.“

Bei der Ermittlung des Zahlbetrags ist der Senat von einer Angelegenheit im gebührenrechtlichen Sinne, von einem Wert dieser Angelegenheit von bis zu 40.000 € und dementsprechend von vorgerichtlichen Anwaltskosten in Höhe von insgesamt 1.472,10 € (1,3 x 1.117 € + 20 €) ausgegangen. Davon entfallen 490,70 € (1.472,10 € x 1/3) auf die gegen den Beklagten geltend gemachten Ansprüche. Diesen Betrag hat der Senat im Hinblick darauf, dass die Abmahnung nur zum Teil gerechtfertigt war, halbiert. Den halbierten Betrag hat der Senat wegen der Anrechnung gemäß Vorbe-merkung 3 Abs. 4, § 15a Abs. 1 RVG (Seite 20 der Klageschrift) erneut halbiert.

Wegen des weiteren Verfahrens wird auf den in der Verhandlung verkündeten Beschluss Bezug genommen.

Köln, den 12. Mai 2026

15. Zivilsenat

Richter

Dr. Onderka

Jörgens